

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat



STAATSMINISTER

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
Postfach 22 00 03 - 80535 München

Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Name
Frau Dieling

Telefon
089 2306-2351

Telefax
089 2306-2802

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4254-4/766 F,
20. Januar 2016

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
LB/23 – S2121 - 1/12

Datum
22. Februar 2016

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Streibl
vom 18.01.2016
betreffend „Steuerfreier Kinderbetreuungszuschuss nach § 3, Nummer
33 EStG“**

Anlagen: Abdruck dieses Schreibens (4fach)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Streibl vom
18.01.2016 betreffend „**Steuerfreier Kinderbetreuungszuschuss nach
§ 3, Nummer 33 EStG**“ wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Gewährt der Freistaat Bayern eigenen Beschäftigten, aufgeschlüsselt nach
Tarifbeschäftigten bzw. Beamten, einen steuerfreien Kinderbetreuungszu-
schuss nach § 3, Nummer 33 EStG, aufgeschlüsselt nach:

- a) den einzelnen Behörden, Dienststellen im Geschäftsbereich der einzel-
nen Staatsministerien,
- b) den einzelnen Unternehmen, die ganz oder mehrheitlich dem Freistaat
Bayern gehören und
- c) den einzelnen Unternehmen, an denen der Freistaat mit einer Minder-
heitsbeteiligung beteiligt ist?

Dienstgebäude München
Odeonsplatz 4, 80539 München
Telefon 089 2306-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg
Telefon 0911 9823-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

E-Mail
poststelle@stmflh.bayern.de
Internet
www.stmflh.bayern.de

Antwort:

Zu Frage 1a:

Das bayerische Besoldungsrecht sieht keine Zahlung eines steuerfreien Kinderbetreuungszuschusses vor.

Zu den Fragen 1b und 1c:

Gefragt ist nach „eigenen Beschäftigten“ des Freistaats Bayern. Eigene Beschäftigte des Freistaats Bayern kommen bei den Beteiligungsunternehmen nur in den Staatsbetrieben vor; ein steuerfreier Kinderbetreuungszuschuss nach § 3 Nr. 33 EStG ist besoldungs- und tarifrechtlich nicht vorgesehen und wird deshalb von diesen Betrieben nicht gewährt.

Frage 2:

Wie hoch ist der jeweils gewährte Kinderbetreuungszuschuss in den bei Frage 1 genannten Dienststellen, Behörden bzw. Unternehmen im Einzelfall und welche Vergabebedingungen liegen im Einzelfall vor?

Antwort:

Siehe Antworten zu Frage 1.

Frage 3:

Welche Kommunen bzw. kommunale Gebietskörperschaften gewähren für ihre Beschäftigten einen entsprechenden Kinderbetreuungszuschuss, aufgeschlüsselt nach dem jeweiligen Einzelfall und der Höhe des Kinderbetreuungszuschusses bzw. der Vergabebedingungen?

Antwort:

Das bayerische Besoldungsrecht sieht keine Zahlung vor. Inwiefern die Kommunen beziehungsweise kommunalen Gebietskörperschaften außerhalb der bestehenden Vorschriften auf Basis anderer Regelungen Zahlungen leisten, kann nicht beurteilt werden.

Frage 4:

Liegen der Bayerischen Staatsregierung Erkenntnisse vor, wie viele Privatunternehmen in Bayern entsprechende steuerfreie Kinderbetreuungszuschüsse in den Jahren seit 2010 gewährt haben, aufgeschlüsselt nach:

- a) den einzelnen Jahren,
- b) der durchschnittlichen Höhe der gewährten Kinderbetreuungszuschüsse und
- c) den einzelnen Unternehmen?

Antwort:

Dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration liegen keine Erkenntnisse zu Kinderbetreuungszuschüssen gem. § 3 Nr. 33 EStG in Privatunternehmen in Bayern vor.

Frage 5:

Liegen der Bayerischen Staatsregierung Erkenntnisse vor, in welchen Tarifverträgen, die Tarifvertragsparteien in Bayern geschlossen haben, ein entsprechender steuerfreier Kinderbetreuungszuschuss vereinbart wurde?

Antwort:

Die für den staatlichen und kommunalen Bereich in Bayern einschlägigen Tarifverträge sehen die Gewährung von steuerfreien Kinderbetreuungszuschüssen nicht vor. Auch in anderen bayerischen Tarifverträgen ist die Zahlung eines steuerfreien Kinderbetreuungszuschusses nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Markus Söder, MdL